## Einverständniserklärung

betreffend die Bedingungen der Lebensführung einer im elektronisch überwachten Hausarrest stehenden Person gemäß § 156 c bis d StVG und der Hausarrestverordnung (HausarrestV), BGBI II Nr. 279/2010

## Angaben zur Person

Vor- und Zuname(n):	
Geburtsdatum:	

Ich wurde über die mich im Falle der Bewilligung meines Antrages auf Strafvollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes (EÜH) treffenden und im Folgenden einzeln angeführten Pflichten belehrt. Für den Fall der Bewilligung unterwerfe ich mich den nachstehenden Bedingungen meiner Lebensführung. Auch darüber hinaus habe ich den Anordnungen der im Strafvollzug tätigen Personen Folge zu leisten (§ 26 Abs 1 StVG).

Ich wurde auch darüber belehrt, dass die **Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest zu widerrufen** ist, wenn

- 1. eine für ihre Anordnung notwendige Voraussetzung wegfällt,
- 2. ich eine Anordnung oder mir auferlegte Bedingung entweder in schwerwiegender Weise oder trotz einer förmlicher Mahnung nicht einhalte,
- 3. ich länger als einen Monat mit der Zahlung eines auferlegten Kostenbeitrags in Verzug bin,
- 4. ich erkläre, die Bedingungen nicht mehr einhalten zu können, oder
- 5. gegen mich der dringende Verdacht besteht, eine vorsätzliche gerichtlich strafbare Handlung während des elektronisch überwachten Hausarrests oder eine vorsätzliche oder fahrlässige gerichtlich strafbare Handlung, deren Aburteilung einer Bewilligung des Strafvollzugs durch elektronisch überwachten Hausarrest entgegenstehen würde, begangen zu haben oder mich dem weiteren Strafvollzug entziehen (flüchten) zu wollen.

## Unterkunft während des EÜH

Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Stiege/Stock, Türnummer)					
A-					

Ich verpflichte mich, mich unter Einhaltung der Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 während des elektronisch überwachten Hausarrests in dieser Unterkunft aufzuhalten und die Unterkunft nur zu den im **Aufsichtsprofil** festgelegten Zeiten und Zwecken (insb. Besorgung des Lebensunterhaltes, medizinische, sozialtherapeutische Belange § 3 Z 4 und 5 HausarrestV; Haftunterbrechung gem. § 99 StVG, Ausgänge gem. §§ 99a, 126 Abs 2 Z 4 StVG, 147 StVG etc) zu verlassen (§ 3 Z 2 HausarrestV).

# Beschäftigung während des EÜH

Art der Beschäftigung, Beschäftiger/Arbeitgeber, Adresse, Ausmaß in Arbeitsstunden/Woche	Stunden/Woche			

Ich verpflichte mich, während des elektronisch überwachten Hausarrests dieser Beschäftigung/diesen Beschäftigungen **im Inland** im angeführten Ausmaß nachzugehen (§ 156c Abs 1 Z 2 lit. b; § 3 Z 3 HausarrestV).

# Erreichbarkeit während des EÜH

Mobilfunknummer:	

Ich verpflichte mich, meine jederzeitige telefonische Erreichbarkeit unter der genannten Mobilfunknummer zu gewährleisten (§ 3 Z 10 HausarrestV)

#### Allgemeine Pflichten, Mitwirkungspflichten

• Ich habe jedes Verhalten zu unterlassen, das die Verwirklichung der Zwecke des Strafvollzuges in dieser Form gefährden könnte. Ich verpflichte mich, im Zuge der Aufnahme in den Strafvollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes, während des Vollzuges und bei der Entlassung mitzuwirken (§ 3 Z 7 HausarrestV); insb. an dem mir bekannt gegebenen Tag in der Justizanstalt zur Durchführung der Aufnahme- und Entlassungsformalitäten einzufinden, sämtliche erforderliche Daten mitzuteilen, bei Kontrollmaßnahmen (§ 3 Z 7 und 9 HausarrestV, z.B. durch Vorlage von Zeitbestätigungen, Anwesenheitskontrollen, Atemluftkontrolle, Harnkontrollen) und an Betreuungsmaßnahmen (§ 3 Z 8 HausarrestV) mitzuwirken und Dokumentations- und Vorlageaufträgen nachzukommen (insb. hins. Arbeitsund Zeitbestätigungen durch den Beschäftiger, Nachweise über Einkommen, Unterhaltsleistungen; ärztliche Bestätigungen; Personen die in Substitution stehen, haben den regelmäßigen Nachweis ihrer aufrechten Behandlung durch Vorlage eines aktuellen Rezeptes und einer Einnahmebestätigung zu erbringen). Ich verpflichte mich, den jederzeitigen Zutritt zu meiner Unterkunft für Strafvollzugsbedienstete und Angehörige der mit der Betreuung beauftragen Einrichtung der Sozialarbeit zu gewährleisten (§ 3 Z 9 HausarrestV).

#### **Alkoholkonsum**

• Soweit nicht eine weitergehende Auflage erteilt wird, dürfen alkoholischen Getränke maximal in jenem Ausmaß konsumiert werden, das die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges noch erlauben würde (nicht mehr als 0,5 g/l bzw. 0,5 Promille Blutalkoholgehalt bzw. Alkoholgehalt der Atemluft von bis zu 0,25 mg/l).

#### Änderungen, besondere Umstände, Zwischenfälle

- Der Verlust, aber auch jede Änderung von Unterkunft oder Beschäftigung sind **unverzüglich** der Justizanstalt bekannt zu geben.
- Das gilt ebenso für alle sonst bedeutsamen Umstände wie z.B. Arbeitsunfähigkeit in Folge von Erkrankung/Unfall, Änderungen der persönlichen Verhältnisse, Einleitung eines Strafverfahrens, Unmöglichkeit der Einhaltung oder erforderliche Änderungen des Aufsichtsprofils, Änderung der Erreichbarkeitsdaten etc. (§ 3 Z 6 und § 4 Abs 2 HausarrestV).
- Bei längerfristigen Änderungen, die mehr als 24 Stunden in der Zukunft liegen und die eine Modifizierung des Aufsichtsprofils erfordern, ist unverzüglich die/der zuständige Sozialarbeiter/in und/oder die zuständige Justizanstalt davon in Kenntnis zu setzen, die erforderlichenfalls die Überwachungszentrale verständigt.
- Bei Notfällen bzw. kurzfristig eintretenden Ereignissen, die eine Verletzung des Aufsichtsprofils erwarten lassen bzw. dessen Änderung erfordern würden, ist die Überwachungszentrale (TelNr. 01/9076997-350112; e-Mail: ea.uwz@justiz.gv.at, 1070 Wien, Wickenburggasse 18-20) unmittelbar zu verständigen (z.B. Erkrankung, kurzfristige Änderung der Arbeitszeit, Unfall, dringender Arztbesuch, sonstige absehbare Nichteinhaltung des Aufsichtsprofils etc).

weitere Pflichten und Bedingur	ngen der Lebenstunrung (bei	Bedarf Beiblatt anschließen):
Ort	am am	(Unterschrift)
Oπ	alli	(Unterscripti)